



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Grossräte Aldo Resenterra, PLR, Jean-Daniel Bruchez, PDCB, Camille Carron, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), Willy Giroud, PLR, und Mitunterzeichnenden
Gegenstand	Windturbinen im Wallis
Datum	15.03.2011
Nummer	4.112

Das Postulat geht im Wesentlichen davon aus, dass das Konzept zur Förderung der Windenergie die Interessen der Bevölkerung zu wenig schützt und verlangt " .. dass unbedingt eine Koordination stattfindet und die Bevölkerung über die laufenden Projekte im Wallis informiert werden muss. Vor allem wird der Staatsrat aufgefordert, die Möglichkeit von diesbezüglichen Bestimmungen zu prüfen."

Zunächst muss erwähnt werden, dass das *Konzept zur Förderung der Windenergie* im Oktober 2008 vom Staatsrat genehmigt wurde und dass die in Collonges /Dorénaz, in Martigny gebauten und die aktuell bei Charrat in Bau befindlichen Windenergieanlagen nicht unter die Anwendung des *Konzeptes* fielen.

Das Wesentliche des *Konzeptes* basiert auf gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die raumplanerischen Verfahren oder die Berücksichtigung der Schutzgebiete. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhang des *Konzeptes* aufgelistet. Diese sind zudem ein wichtiger Grund, dass die Entwicklung der Windenergie ziemlich langsam voranschreitet. **Weitere gesetzliche Bestimmungen im Bereich der Windenergie sind in keinem Fall erforderlich.**

Das Verfahren des *Konzeptes*, welches eine Vorprüfung von geeigneten Standorten durch den Staatsrat vorsieht, **erlaubt diesem, die Entwicklung dieser Standorte mit der Raumplanung zu koordinieren.** Im Weiteren wird ein Standort für eine Windparkanlage, wo die Unterstützung durch den Gemeinderat nicht vorliegt auch nicht als geeignet beurteilt. Dies wird selbstverständlich geprüft. Einzelne Gesuche beinhalten zudem einen Beschluss der Ur- oder Burgerversammlung der betroffenen Gemeinden.

Ein Baugesuch für eine Testanlage kann eingereicht werden, wenn der Standort durch den Staatsrat ohne Einschränkungen als geeignet bezeichnet wurde. Diese Möglichkeit, die bereits vor dem *Konzept* bestand, verfolgte das Ziel, die Entwicklung der Windkraftanlagen zu beschleunigen und der Bevölkerung gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, in Kenntnis der Sachlage die Realisierung einer Windparkanlage beurteilen zu können. Selbstverständlich können bereits in diesem Baubewilligungsverfahren für eine Testanlage Einsprachen eingereicht werden.

Für die Realisierung eines Windparks mit mehreren Anlagen ist die Erarbeitung eines Detailnutzungsplanes erforderlich. Die Genehmigung eines solchen Planes obliegt der Gemeinde. **Für einen Gesuchsteller ist damit die Information der Bevölkerung zwingend notwendig.**

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass im Rahmen der allgemeinen Information bezüglich der Entwicklung der Windenergie, systematisch und permanent über die geeigneten Standorte informiert werden kann. Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft wird beauftragt, auf ihrer Internetseite eine Liste oder eine Karte der vom SR als geeignete Standorte bezeichneten Gebiete sowie der gebauten und bewilligten Windkraftanlagen aufzuschalten.

Es ist absolut falsch im Zusammenhang mit den "**zu meidenden Zonen**" zu behaupten, dass "die Regeln bezüglich Aufstellens von Windkraftanlagen in zu meidenden Zonen schwammig sind und auf subjektiven Grundsätzen basieren.". Der einleitende Abschnitt zu Kapitel 4.2 des *Konzeptes* erinnert an die Verfassungs- und Gesetzesgrundsätze, die vorsehen, dass die zuständige Behörde eine Interessenabwägung durchführen und von einem grundsätzlichen Verbot absehen kann (weitere Informationen betreffend der Interessenabwägung finden

sich im Entscheid des Bundesgerichtes 1A.122/2005). Ein absolutes Bauverbot für die Aufstellung von Windkraftanlagen gibt es nicht.

Das Konzept verlangt, dass **der minimale Abstand zur Bauzone** und nicht zu den bestehenden Gebäuden berücksichtigt. Die Einhaltung dieses minimalen Abstands ist Bestandteil der Vorprüfung und stellt bereits einen ersten Filter bei der Bearbeitung dieser Gesuche dar. Aber in jedem Fall ist bei der Erteilung der Bewilligung des Baus einer Windkraftanlage an einem bestimmten Ort die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) massgebend.

Der Abstand von 300 m wird vom Ende der Rotorblätter und nicht vom Mast aus gemessen. Bei Anlagen mit Rotorblättern von 40 m ergibt sich dadurch eine tatsächliche Distanz von 340 m zwischen dem Masten und der Bauzone.

Aufgrund von visuellen Wirkungen, die erträglich bleiben müssen, kann dieser minimale Abstand erhöht werden. Durch eine solche Erhöhung werden die potentiellen Standorte eingeschränkt, namentlich in der Rhoneebene aber auch in Bergregionen, wie dies bei der Prüfung der aktuellen Projekte festgestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die oben aufgeführten Publikationen erfolgen im Rahmen der Aufgaben der DEWK und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Teilweise Annahme des Postulates

Demzufolge empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat das Postulat im Sinne der folgenden Punkte **teilweise anzunehmen**:

- Eine Liste oder eine Karte der vom Staatsrat als geeignet bezeichneten Standorte sowie der gebauten und bewilligten Windkraftanlagen zu publizieren;
- Die Hauptanfrage bezüglich " die Möglichkeit diesbezüglicher Bestimmungen zu prüfen" abzulehnen.

Sitten, den 6. März 2012